

Sitzung des Bauausschusses
am
02.02.2023

im Sitzungssaal des Rathauses

Anwesend sind:

Vorsitzender:

Erster Bürgermeister Dr. Tobias Windhorst

Stadträte (stimmberechtigt):

StR Daniel Blaschke

StR Stefan Franzl

StR Stefan Grünfelder

StRin Melanie Häringer

StR Marco Harrer

2. Bürgermeisterin Renate Kreitmeier

StR Josef Neuberger

StR Gerhard Pfrombeck

StR Alexander Wittmann

Niederschriftführer/in:

Stefan Hackenberg

Gast

StRin Brigitte Gruber

(ab TOP 5)

StR Klaus Maier

Entschuldigt fehlen:

Sitzungsbeginn: 17:09 Uhr

Sitzungsende: 18:10 Uhr

Beschlussfähigkeit nach Art. 47 Abs. 2 GO war gegeben.

Inhalt

Öffentlicher Teil

1. Beratung und Beschlussfassung zu Bauanträgen
 - 1.1. Errichtung einer Lagerhalle an der Söderbergstraße 16 - 18 (BV.-Nr. 2022/0058)
 - 1.2. Erweiterung des Wohnhauses durch Errichtung eines Anbaus an der Bahn 10 (BV-Nr. 2023/0001)
 - 1.3. Errichtung einer Dachgaube mit Dachterrasse an der Bunsenstraße 11 (BV-Nr. 2023/0002)
 - 1.4. Nutzungsänderung in eine Naturheilpraxis an der Erhartinger Straße 72 (BV-Nr. 2023/0003)
 - 1.5. Neubau einer Terrassenüberdachung an der Paul-Ehrlich-Straße 11 (BV-Nr. 2023/0005)
2. Information über Bauangelegenheiten
3. Nachträge
4. Wünsche, Anregungen und Informationen (öffentlich)
 - 4.1. Wünsche, Anregungen und Informationen
Aktueller Zustand des Gasthauses Engfurt
 - 4.2. Wünsche, Anregungen und Informationen
Ärztehaus in Töging a.Inn
 - 4.3. Wünsche, Anregungen und Informationen
Verschmutzung der Höchfeldener Straße aufgrund des Kiesabbaus
 - 4.4. Wünsche, Anregungen und Informationen
Sanierung der Mehrzweckhalle

SITZUNG DES BAUAUSSCHUSSES
DER STADT TÖGING A. INN AM 02.02.2023

Alle 10 Ausschussmitglieder wurden ordnungsgemäß eingeladen.
Beschluss Nr.:1 - Der Tagesordnungspunkt war öffentlich.
Abstimmungsergebnis:

Beratung und Beschlussfassung zu Bauanträgen

SITZUNG DES BAUAUSSCHUSSES
DER STADT TÖGING A. INN AM 02.02.2023

Alle 10 Ausschussmitglieder wurden ordnungsgemäß eingeladen.
Beschluss Nr.:1.1 - Der Tagesordnungspunkt war öffentlich.
Abstimmungsergebnis: Ja 10 Nein 0 Anwesend waren: 10

Errichtung einer Lagerhalle an der Söderbergstraße 16 - 18 (BV.-Nr. 2022/0058)

Auf dem Grundstück Fl.-Nr. 1602/17 der Gemarkung Töging a. Inn, Söderbergstraße 16 – 18, soll eine Lagerhalle errichtet werden.

Das Bauvorhaben war bereits Bestandteil des Vorbescheides BV-Nr. des Landratsamtes 51-2022/0901, welcher in der Bauausschusssitzung am 12.10.2022 behandelt wurde.

Die Fl.-Nrn. 1602/17, 1602/21, 1602/47 und 1602/67 jeweils der Gemarkung Töging a. Inn wurden mit Fortführungsnachweis vom 20.10.2022 zu der Fl.-Nr. 1602/17 verschmolzen.

Die Grundfläche der Halle bleibt mit 4280,73 m² gleich.

Die Firsthöhe (10,31 m) und die Traufhöhe (9,29 m) bleiben unverändert.

Die Firsthöhe des Nachbargebäudes Söderbergstraße 14, beträgt 16,15 m, die Traufhöhe 15,19 m. Somit fügt sich das Vorhaben in die Eigenart der näheren Umgebung ein.

Nördlich der Lagerhalle werden vier Stellplätze errichtet.

Im Osten wird, wie bereits im Vorbescheid, ein Wall aufgeschüttet.

Das Bauvorhaben befindet sich innerhalb eines Zusammenhang bebauten Ortsteils.

Die Eigenart der näheren Umgebung entspricht einem Industriegebiet (GI) nach § 4 Baunutzungsverordnung (BauNVO). Die Zulässigkeit des Vorhabens beurteilt sich nach seiner Art allein danach, ob es nach der BauNVO in dem Baugebiet allgemein zulässig wäre; auf die nach der Baunutzungsverordnung ausnahmsweise zulässigen Vorhaben ist § 31 Absatz 1 BauGB, im Übrigen ist § 31 Absatz 2 BauGB entsprechend anzuwenden (§ 34 Abs. 2 BauGB).

Das gemeindliche Einvernehmen kann erteilt werden, da das Vorhaben in dem Baugebiet allgemein zulässig ist und sich nach Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt und die Erschließung gesichert ist. Das Ortsbild wird nicht beeinträchtigt. Die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse bleiben gewahrt. Es sind keine schädlichen Auswirkungen auf zentrale Versorgungsbereiche in der Stadt Töging a. Inn oder in anderen Gemeinden zu erwarten.

Das Grundstück ist an die städtische Wasserversorgung und Kanalisation angeschlossen.

Niederschlagswässer dürfen nicht in die städtische Kanalisation eingeleitet werden; diese sind auf dem eigenen Grundstück zu versickern.

Der Bauausschuss nimmt den Bauantrag zur Kenntnis und erteilt das gemeindliche Einvernehmen einstimmig.

SITZUNG DES BAUAUSSCHUSSES
DER STADT TÖGING A. INN AM 02.02.2023

Alle 10 Ausschussmitglieder wurden ordnungsgemäß eingeladen.
Beschluss Nr.:1.2 - Der Tagesordnungspunkt war öffentlich.
Abstimmungsergebnis: Ja 10 Nein 0 Anwesend waren: 10

Erweiterung des Wohnhauses durch Errichtung eines Anbaus an der Bahn 10 (BV-Nr. 2023/0001)

Auf dem Grundstück Fl.-Nr. 1004 der Gemarkung Töging a. Inn, An der Bahn 10, soll das Wohnhaus erweitert werden.

Zur Errichtung einer altersgerechten Wohnung in einem Mehrgenerationenhaus, soll nördlich des bestehenden Wohnhauses ein Anbau erfolgen. Der Bauherr gibt an, keine neue Wohneinheit zu errichten (statistischer Erhebungsbogen und Baubeschreibung).

Das Bauvorhaben befindet sich im Außenbereich. Es stellt kein privilegiertes Vorhaben nach § 35 Abs. 1 BauGB dar. Somit handelt es sich um ein sonstiges Vorhaben nach § 35 Abs. 2 BauGB.

Nach § 35 Abs. 2 BauGB können im Einzelfall sonstige Vorhaben zugelassen werden, wenn ihre Ausführung oder Benutzung öffentlicher Belange nicht beeinträchtigt und die Erschließung gesichert ist.

Eine Beeinträchtigung öffentlicher Belange liegt insbesondere vor, wenn das Vorhaben den Darstellungen des Flächennutzungsplans widerspricht (§ 35 Abs. 3 Nr. 1 BauGB).

Der Flächennutzungsplan stellt auf dem Grundstück, An der Bahn 10, eine Fläche für Wald bzw. Landwirtschaft dar. Somit widerspricht das Bauvorhaben den Darstellungen des Flächennutzungsplanes und beeinträchtigt die öffentlichen Belange.

Andere öffentliche Belange nach § 35 Abs. 3 BauGB sind nicht beeinträchtigt. Die Erschließung ist gesichert.

Bei dem Bauvorhaben handelt es sich um ein begünstigendes Vorhaben nach § 35 Abs. 4 Nr. 5 BauGB.

Nach § 35 Abs. 4 BauGB kann den nachfolgend bezeichneten sonstigen Vorhaben im Sinne des Absatzes 2 nicht entgegengehalten werden, dass sie den Darstellungen des Flächennutzungsplans oder eines Landschaftsplans widersprechen, (...) soweit sie im Übrigen außenbereichsverträglich im Sinne des Absatzes 3 sind.

Gem. § 35 Abs. 4 Nr. 5 BauGB ist die Erweiterung eines Wohngebäudes auf bis zu höchstens zwei Wohnungen unter folgenden Voraussetzungen möglich:

- a) Das Gebäude ist zulässigerweise errichtet worden
- b) die Erweiterung ist im Verhältnis zum vorhandenen Gebäude und unter Berücksichtigung der Wohnbedürfnisse angemessen und
- c) bei der Errichtung einer weiteren Wohnung rechtfertigen Tatsachen die Annahme, dass das Gebäude vom bisherigen Eigentümer oder seiner Familie selbst genutzt wird.

Das Bauvorhaben „Neubau eines Wohnhauses mit Stallungen Pl. Nr. 1008/1077 1/2“ wurde 1935 genehmigt.

Die Erweiterung ist im Verhältnis zum vorhandenen Gebäude, welches laut statistischem Erhebungsbogen eine Wohnfläche von 197 m² und keine Nutzfläche aufweist, unter Berücksichtigung der Wohnbedürfnisse wohl angemessen. Der Bauherr beantragt eine Erweiterung der Wohnfläche um 65 m². Somit soll das Gebäude eine gesamte Wohnfläche von 262 m² aufweisen.

Da keine weitere Wohnung errichtet wird, ist Buchstabe c) nicht einschlägig.

Somit ist die Erweiterung des Wohnhauses, obwohl diese im Außenbereich liegt, zulässig.

Das Grundstück ist an die städtische Wasserversorgung und Kanalisation angeschlossen.

Niederschlagswässer dürfen nicht in die städtische Kanalisation eingeleitet werden; diese sind auf dem eigenen Grundstück zu versickern.

Der Bauausschuss nimmt den Bauantrag zur Kenntnis und erteilt das gemeindliche Einvernehmen einstimmig.

SITZUNG DES BAUAUSSCHUSSES
DER STADT TÖGING A. INN AM 02.02.2023

Alle 10 Ausschussmitglieder wurden ordnungsgemäß eingeladen.
Beschluss Nr.:1.3 - Der Tagesordnungspunkt war öffentlich.
Abstimmungsergebnis: Ja 10 Nein 0 Anwesend waren: 10

Errichtung einer Dachgaube mit Dachterrasse an der Bunsenstraße 11 (BV-Nr. 2023/0002)

Auf dem Grundstück Fl.-Nr. 980/21 der Gemarkung Töging a. Inn, Bunsenstraße 11, soll eine Dachgaube mit Dachterrasse errichtet werden.

Das Bauvorhaben befindet sich innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils.

Die Eigenart der näheren Umgebung entspricht einem Allgemeinen Wohngebiet (WA) nach § 4 Baunutzungsverordnung (BauNVO). Die Zulässigkeit des Vorhabens beurteilt sich nach seiner Art allein danach, ob es nach der BauNVO in dem Baugebiet allgemein zulässig wäre; auf die nach der Baunutzungsverordnung ausnahmsweise zulässigen Vorhaben ist § 31 Absatz 1 BauGB, im Übrigen ist § 31 Absatz 2 BauGB entsprechend anzuwenden (§ 34 Abs. 2 BauGB).

Das gemeindliche Einvernehmen kann erteilt werden, da das Vorhaben in dem Baugebiet allgemein zulässig ist und sich nach Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt und die Erschließung gesichert ist. Das Ortsbild wird nicht beeinträchtigt. Die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse bleiben gewahrt. Es sind keine schädlichen Auswirkungen auf zentrale Versorgungsbereiche in der Stadt Töging a. Inn oder in anderen Gemeinden zu erwarten.

Das Grundstück ist an die städtische Wasserversorgung und Kanalisation angeschlossen.

Niederschlagswässer dürfen nicht in die städtische Kanalisation eingeleitet werden; diese sind auf dem eigenen Grundstück zu versickern.

Der Bauausschuss nimmt den Bauantrag zur Kenntnis und erteilt das gemeindliche Einvernehmen einstimmig.

SITZUNG DES BAUAUSSCHUSSES
DER STADT TÖGING A. INN AM 02.02.2023

Alle 10 Ausschussmitglieder wurden ordnungsgemäß eingeladen.
Beschluss Nr.:1.4 - Der Tagesordnungspunkt war öffentlich.
Abstimmungsergebnis: Ja 10 Nein 0 Anwesend waren: 10

Nutzungsänderung in eine Naturheilpraxis an der Erhartinger Straße 72 (BV-Nr. 2023/0003)

Auf dem Grundstück Fl.-Nr. 987 der Gemarkung Töging a. Inn, Erhartinger Straße 72, soll in einen bestehenden Laden (ehemalig Türen und Fenster Fritze) eine Naturheilpraxis eingebaut werden.

Das ursprüngliche Gebäude wurde mit Baugenehmigung genehmigt. Aus diesem Grund ist für die Nutzungsänderung eine Baugenehmigung notwendig.

Das Grundstück befindet sich innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils.

Bei der geplanten Naturheilpraxis handelt es sich um eine Anlage für gesundheitliche Zwecke.

Die Eigenart der näheren Umgebung entspricht einem Allgemeinen Wohngebiet (WA) nach § 4 Baunutzungsverordnung (BauNVO). Die Zulässigkeit des Vorhabens beurteilt sich nach seiner Art allein danach, ob es nach der BauNVO in dem Baugebiet allgemein zulässig wäre; auf die nach der Baunutzungsverordnung ausnahmsweise zulässigen Vorhaben ist § 31 Absatz 1 BauGB, im Übrigen ist § 31 Absatz 2 BauGB entsprechend anzuwenden (§ 34 Abs. 2 BauGB).

Das gemeindliche Einvernehmen kann erteilt werden, da das Vorhaben in dem Baugebiet allgemein zulässig ist und sich nach Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt und die Erschließung gesichert ist. Das Ortsbild wird nicht beeinträchtigt. Die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse bleiben gewahrt. Es sind keine schädlichen Auswirkungen auf zentrale Versorgungsbereiche in der Stadt Töging a. Inn oder in anderen Gemeinden zu erwarten.

Das Grundstück ist an die städtische Wasserversorgung und Kanalisation angeschlossen.

Niederschlagswässer dürfen nicht in die städtische Kanalisation eingeleitet werden; diese sind auf dem eigenen Grundstück zu versickern.

Der Bauausschuss nimmt den Bauantrag zur Kenntnis und erteilt das gemeindliche Einvernehmen einstimmig.

SITZUNG DES BAUAUSSCHUSSES
DER STADT TÖGING A. INN AM 02.02.2023

Alle 10 Ausschussmitglieder wurden ordnungsgemäß eingeladen.
Beschluss Nr.:1.5 - Der Tagesordnungspunkt war öffentlich.
Abstimmungsergebnis: Ja 10 Nein 0 Anwesend waren: 10

Neubau einer Terrassenüberdachung an der Paul-Ehrlich-Straße 11 (BV-Nr. 2023/0005)

Auf dem Grundstück Fl.-Nr. 990/164 der Gemarkung Töging a. Inn, Paul-Ehrlich-Straße 11, soll eine Terrassenüberdachung errichtet werden.

Das Bauvorhaben liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 47 „Paul-Ehrlich-Straße“ und stimmt mit dessen Festsetzungen nicht überein.

Gem. Nr. 27. 1. 2 des Bebauungsplanes ist die Dachneigung bei Sattel- und Walmdächer auf 18° - 33° festgesetzt.

Der Bauherr plant für die Terrassenüberdachung ein Walmdach mit einer Dachneigung von 12° - 15°.

Aus diesem Grund ist eine Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes notwendig.

Der Planer begründet die beantragte Befreiung wie folgt:

„Da Wohnhaus und Garage mit Walmdächern ausgeführt wurden, ist diese Dachform auch für die Terrassenüberdachung gewünscht. Bei einer Dachneigung von 18° könnte entweder die Durchgangshöhe nicht eingehalten werden oder die Dachoberkante wäre im Bereich der OG-Fenster. Die Abweichung ist städtebaulich vertretbar und vereinbar mit nachbarlichen Interessen und öffentlichen Belangen, da die Terrassenüberdachung im Gartenbereich unauffällig ist.“

Der notwendigen Befreiung kann das gemeindliche Einvernehmen erteilt werden, da die Grundzüge der Planung nicht beeinträchtigt werden, die Abweichung städtebaulich vertretbar und auch unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.

Das Grundstück ist an die städtische Wasserversorgung und Kanalisation angeschlossen.

Niederschlagswässer dürfen nicht in die städtische Kanalisation eingeleitet werden; diese sind auf dem eigenen Grundstück zu versickern.

Der Bauausschuss nimmt den Bauantrag zur Kenntnis und erteilt das gemeindliche Einvernehmen einstimmig.

SITZUNG DES BAUAUSSCHUSSES
DER STADT TÖGING A. INN AM 02.02.2023

Alle 10 Ausschussmitglieder wurden ordnungsgemäß eingeladen.
Beschluss Nr.:2 - Der Tagesordnungspunkt war öffentlich.
Abstimmungsergebnis: Ja - Nein - Anwesend waren: 10

Information über Bauangelegenheiten

Folgende Genehmigungsverfahren wurden von der Stadt Töging a. Inn erteilt:

- Neubau eines Mehrfamilienhauses (11 Wohnungen) mit Tiefgarage an der Hauptstraße 41 und Wilhelm-Hübsch-Platz 11

Folgende Anzeige der Beseitigung ging am 15.12.2022 bei der Stadt Töging a. Inn ein:

- Abbruch Pfarrheim, Kindertagesstätte St. Johann Baptist an der Kirchstraße 8

Folgende Anzeige der Beseitigung ging am 24.01.2023 bei der Stadt Töging a. Inn ein:

- Abbruch einer Doppelhaushälfte mit Nebengebäuden an der Röntgenstraße 10

SITZUNG DES BAUAUSSCHUSSES
DER STADT TÖGING A. INN AM 02.02.2023

Alle 10 Ausschussmitglieder wurden ordnungsgemäß eingeladen.
Beschluss Nr.:3 - Der Tagesordnungspunkt war öffentlich.
Abstimmungsergebnis:

Nachträge

SITZUNG DES BAUAUSSCHUSSES
DER STADT TÖGING A. INN AM 02.02.2023

Alle 10 Ausschussmitglieder wurden ordnungsgemäß eingeladen.
Beschluss Nr.:4 - Der Tagesordnungspunkt war öffentlich.
Abstimmungsergebnis:

Wünsche, Anregungen und Informationen (öffentlich)

SITZUNG DES BAUAUSSCHUSSES
DER STADT TÖGING A. INN AM 02.02.2023

Alle 10 Ausschussmitglieder wurden ordnungsgemäß eingeladen.
Beschluss Nr.:4.1 - Der Tagesordnungspunkt war öffentlich.
Abstimmungsergebnis: Ja - Nein - Anwesend waren: 10

Wünsche, Anregungen und Informationen
Aktueller Zustand des Gasthauses Engfurt

StR Grünfelder bemängelt den aktuellen Zustand des Gasthauses Engfurt. Das Gasthaus hat bereits seit längerer Zeit keinen Pächter, wird daher nicht bewirtschaftet und ist dem Verfall preisgegeben. Er hatte auf den sanierungsbedürftigen Zustand bereits in einer früheren Stadtratssitzung hingewiesen und gebeten, auf die Eigentümer der denkmalgeschützten Anlage einzuwirken, dass diese die erhaltenswerte Bausubstanz Instand setzen lassen. Er hatte daraufhin Kontakt mit den Eigentümern. Die Eigentümer hätten auf die damalige Pandemiezeit verwiesen, in welcher eine Verpachtung nicht möglich sei.

StR Grünfelder erinnert daran, dass die Pandemie nun vorbei ist, allerdings immer noch kein neuer Pächter gefunden werden konnte und keine Sanierungsmaßnahmen erfolgt seien. Er bittet den Ersten Bürgermeister Dr. Windhorst darum, tätig zu werden und ein Gespräch mit den Eigentümern zu suchen.

Erster Bürgermeister Dr. Windhorst entgegnet, dass der Stadtverwaltung das Problem durchaus bekannt sei. Die Eigentümer müssten hier aber selber tätig werden. Ohne deren Willen kann die Stadt wenig ausrichten. Gerne werde die Stadt die Eigentümer aber unterstützen. Der Ball liege aber derzeit nicht bei der Stadt.

Die Mitglieder des Bauausschusses nehmen die Ausführungen zur Kenntnis.

SITZUNG DES BAUAUSSCHUSSES
DER STADT TÖGING A. INN AM 02.02.2023

Alle 10 Ausschussmitglieder wurden ordnungsgemäß eingeladen.
Beschluss Nr.:4.2 - Der Tagesordnungspunkt war öffentlich.
Abstimmungsergebnis: Ja - Nein - Anwesend waren: 10

**Wünsche, Anregungen und Informationen
Ärztehaus in Töging a.Inn**

StR Harrer greift einen Vorschlag aus der Stadtratssitzung vom 24. November 2022 wieder auf. Es geht um die fehlenden Hausärzte in Töging a. Inn. Er habe damals angeregt, die Einrichtung eines „Ärztehauses“ in Töging a.Inn anzustreben.

Er erklärt, dass er oft positiv auf seinen Vorschlag angesprochen worden sei. Nun läge eine Idee auf dem Tisch; hierüber wolle er aber öffentlich nichts weiter sagen, weil es um Grundstücksangelegenheiten gehe.

Die Mitglieder des Bauausschusses nehmen die Ausführungen zur Kenntnis.

SITZUNG DES BAUAUSSCHUSSES
DER STADT TÖGING A. INN AM 02.02.2023

Alle 10 Ausschussmitglieder wurden ordnungsgemäß eingeladen.
Beschluss Nr.:4.3 - Der Tagesordnungspunkt war öffentlich.
Abstimmungsergebnis: Ja - Nein - Anwesend waren: 10

Wünsche, Anregungen und Informationen

Verschmutzung der Höchfeldener Straße aufgrund des Kiesabbaus

StR Harrer kritisiert die Verschmutzung der Höchfeldener Straße. StR Harrer führt aus, dass die Höchfeldener Straße durch die Verfüllung der Kiesgrube westlich der Höchfeldener Straße und nördlich des Bahngleises durch die Firma Wimmer verdreckt wird.

Erster Bürgermeister Dr. Windhorst erkennt das Problem an, ist aber der Überzeugung, dass die Belastungen erst vorüber sind, wenn die Kiesgrube vollständig verfüllt ist. Wenn die Kiesgrube verfüllt ist, wird die Bahnüberführung auf dem Grundstück errichtet. Aus diesem Grund hat die Stadt Töging a.Inn ein Interesse daran, dass die Verfüllung möglichst zügig geschieht.

Die Mitglieder des Bauausschusses nehmen die Ausführungen zur Kenntnis.

SITZUNG DES BAUAUSSCHUSSES
DER STADT TÖGING A. INN AM 02.02.2023

Alle 10 Ausschussmitglieder wurden ordnungsgemäß eingeladen.
Beschluss Nr.:4.4 - Der Tagesordnungspunkt war öffentlich.
Abstimmungsergebnis: Ja - Nein - Anwesend waren: 10

**Wünsche, Anregungen und Informationen
Sanierung der Mehrzweckhalle**

StR Franzl bittet darum, dass man sich, bevor die Sanierung der Mehrzweckhalle startet, mit den Vereinsvertretern zusammensetzt um Ideen und Vorschläge für die zukünftige Gestaltung aus erster Hand einzuholen.

Erster Bürgermeister Dr. Windhorst erklärt, dass die Genehmigung zur Mehrzweckhallensanierung vom Landratsamt noch nicht erteilt wurde. Sobald die Genehmigung vorliegt, kann man über den Vorschlag diskutieren.

Die Mitglieder des Bauausschusses nehmen die Ausführungen zur Kenntnis.

Töging a. Inn, 28.02.23

Vorsitzender:

Schriftführer

Dr. Tobias Windhorst
Erster Bürgermeister

Stefan Hackenberg